



tung des gleichberechtigten Zugangs von Menschen mit Albinismus zu Beschäftigung, Bildung, Justiz und des für sie erreichbaren Höchstmaßes an Gesundheit fortzusetzen,

betonend, dass die internationale Gemeinschaft die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, unbedingt vorrangig verbessern muss,

im Hinblick darauf, dass in vielen Teilen der Welt die Menschenrechtssituation von Menschen mit Albinismus nach wie vor wenig bekannt ist, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, Albinismus stärker ins Bewusstsein zu rücken und besser zu verstehen, um die weltweite Diskriminierung und Stigmatisierung von Menschen mit Albinismus zu bekämpfen,

es begrüßend, dass die Akteure der Zivilgesellschaft den 13. Juni als Internationalen Tag der Aufklärung über Albinismus begehen,

davon Kenntnis nehmend, dass der Menschenrechtsrat der Generalversammlung in seiner Resolution 26/10 empfahl, den 13. Juni zum Internationalen Tag der Aufklärung über Albinismus zu erklären,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre und die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage,

1. *beschließt*, mit Wirkung ab dem Jahr 2015 den 13. Juni zum Internationalen Tag der Aufklärung über Albinismus zu erklären;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Tag der Aufklärung über Albinismus in angemessener Weise zu begehen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte mit Informationen über die Initiativen zu versorgen, die zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von Menschen mit Albinismus ergriffen wurden, einschließlich der Anstrengungen, die Menschenrechtssituation von Menschen mit Albinismus stärker ins Bewusstsein zu rücken und das Verständnis für Albinismus zu erhöhen;

4. *bittet* die Menschenrechtsvertragsorgane und Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Situation von Menschen mit Albinismus weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *weist* auf das Ersuchen an den Hohen Kommissar *hin*, den Menschenrechtsrat auf seichesv17TT2 1 TI(nd)-5.(Tf4.0.3(ni)4.3(sm(zigstd)-5(i).4(1)1 TI(nd).n)-5(a4.4(e)8.tio)-5(n zu v)-()JTJ0 u)-1an(-